



SATZUNG

DER

FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)

SITZ: PADERBORN

*Neufassung vom 18.09.2008 (genehmigt durch das
Amtsgericht Paderborn)
mit Beschlussfassung der außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 24.05.2008 in
Dresden*

Basierend auf der Satzungsänderung vom 24.09.2005 bei der Mitgliederversammlung in
Peine

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)
SITZ: PADERBORN

SEITE -1-

§ 1 Zweck des Vereins:

1. Der Verein hat den Zweck, unter den Mitgliedern die amateurfunkgemäßen und fliegerischen Aktivitäten sowie den geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Funkbetriebes von Boden und / oder Luftfunkstellen im Rahmen der Möglichkeiten nach dem jeweils geltenden Gesetz über den Amateurfunk (AfuG) und seiner jeweils geltenden Durchführungsverordnung (DV - AFuG).
 - b) Veranstaltung von FFR-Treffen.
 - c) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.
3. Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen - Flieger-Funk-Runde e.V. - (FFR) und hat seinen Sitz in Paderborn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede gut beleumundete, natürliche und juristische Person werden. Sie muss ihre enge Verbundenheit zur Luftfahrt und zum Amateurfunk glaubhaft nachweisen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Als fördernde Mitglieder kann der Vorstand solche natürlichen und juristischen Personen in den Verein aufnehmen, die die Zwecke des Vereins zu fördern wünschen.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und um das Flugwesen erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)
SITZ: PADERBORN

SEITE -2-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich für die Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) satzungsgemäß zu handeln.
4. Alle Mitglieder sind gehalten sich an den, im Rahmen des Vereinszweckes, notwendigen Arbeiten zu beteiligen und dabei die vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu beachten.
Die Beitragszahlungen entbinden die Mitglieder nicht von den zu leistenden Arbeiten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist, zum Schluss des Kalenderjahres, einzuhalten.

3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied, trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
 - f) oder im Falle eines Verstoßes gegen die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)

SITZ: PADERBORN

SEITE -3

4. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe und durch eingeschriebenen Brief, bekanntzugeben.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Versicherungsbeiträge zu entrichten.
2. Höhe, Art und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt.
4. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, erst danach ist das neue Mitglied berechtigt an Treffen und Versammlungen der "FFR" teilzunehmen.
5. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) FFR-Info (Offizielles Mitteilungsblatt für Mitglieder der Flieger-Funk-Runde e.V.)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)
SITZ: PADERBORN

SEITE -4

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000 € belasten, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handelt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 € belasten, handeln 2 Mitglieder des Vorstandes lt. BGB gemeinsam. Für Grundstücks- und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins. Ihm obliegt die Buchführung und die selbstständige Abwicklung aller Bankgeschäfte bis 1.000 €. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. 1.Vorsitzender und Kassenwart um 2 Jahre zeitversetzt zum 2.Vorsitzenden und Schriftführer. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Einladende ist der Sitzungsleiter.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Einladende ist der Sitzungsleiter.
In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist befugt, Richtlinien für die im Rahmen des Vereinszweckes notwendigen Aufgaben und Arbeiten aufzustellen, sowie Mitglieder mit Aufgaben zu betrauen und die Ausführung zu überwachen.

§ 9 entfällt

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)

SITZ: PADERBORN

SEITE -5

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Hier gilt auch die Veröffentlichung in der "FFR-INFO" .
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses, unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
In diesem Fall sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von höchstens acht Wochen und mindestens vier Wochen, einzuladen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist, im Hinblick auf die besondere Strukturierung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl von Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Rechnungsführung jederzeit zu überprüfen.
Über die Prüfungen der gesamten Buch- u. Rechnungsführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) entfällt
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge, sowie die nach Satzung angetragenen Angelegenheiten.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)

SITZ: PADERBORN

SEITE -6

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Briefwahl ist zulässig, jedoch nur für einen ersten Wahlgang. Zur Durchführung der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss mittels Handzeichen zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Amt. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen, das gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen ist.
6. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Sofern für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, muss dieser die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
Erreicht er die Stimmenzahl nicht, so ist die Wahl abubrechen und frühestens nach einem Monat zu wiederholen.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sowie Spenden, werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

SATZUNG DER FLIEGER-FUNK-RUNDE E.V. (FFR)
SITZ: PADERBORN

SEITE -7

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate auseinander liegen, mit jeweils dreiviertel Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestimmte, gemeinnützige Einrichtung.

§ 17 Schlussbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Eintragungen beim Amtsgericht Paderborn im Vereinsregister 1621
Tag der Eintragung:
Paderborn, den 18. September 2008